

Ausschreibung zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen der Förderung des Europäischen Sozialfonds für das Jahr 2021

Allgemeine und rechtliche Information zum ESF

Der europäische Sozialfonds (ESF) ist das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union und richtet sich in seiner Förderung an die EU-Strategie „Europe 2020“ aus. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 260 Mio. Euro für ESF-Interventionen zur Verfügung. Für die Regionalisierung sind ca. 92 Mio. Euro vorgesehen. Davon erhält der Zollernalbkreis pro Förderjahr 250.000 Euro. Die regionale Umsetzung des ESF in den Stadt- und Landkreisen erfolgt über die ESF-Arbeitskreise. Diese legen die ESF-Strategie fest und bewerten die eingereichten Projektanträge u.a. in Bezug auf deren Übereinstimmung mit der ESF-Strategie und erstellen ein Ranking, das an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de.

Ausgangslage, Handlungsbedarf und Zielgruppe

Ausgerichtet am Operationellen Programm und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 29.05.2020 die regionale ESF-Arbeitsmarktstrategie 2021 verabschiedet und folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

Ziel B 1.1: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.

Zielgruppe sind Personen mit schweren oder multiplen Vermittlungshemmnissen, insbesondere:

- Langzeitleistungsbeziehende, die einer sozialen und persönlichen Stabilisierung und einer Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen
- Alleinerziehende, Frauen, ältere Leistungsberechtigte und Personen mit Migrationshintergrund, Menschen in psychosozialen Problemlagen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Mögliche Ansätze / Anforderung an die Projekte

- Maßnahmen zur Stabilisierung von Lebensverhältnissen
- Abbau von Vermittlungshemmnissen, vernetzte Maßnahmen unter Einbindung des sozialen Umfelds
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Vermittlung von Basiskompetenzen
- Personenbezogene Hilfe mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung/Coaching

Ziel C 1.1: Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Zielgruppe sind junge Menschen, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht von Maßnahmen erreicht werden können, die im spezifischen Ziel A 2.1. (Verbesserung der Übergangs- und der Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf) zentral gefördert werden:

- Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht ausreichend erreicht werden können.
- Ausbildungsferne und teilweise marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Anforderungen an die Projekte

Die Förderung in diesem Ziel konzentriert sich auf schulumüde oder schulverweigernde Jugendliche im Schulalter sowie auf junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden. Ziel der Förderung ist die individuelle und soziale Stabilisierung der Teilnehmenden. Im Vordergrund stehen dabei das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung:

- Aktivierende Arbeit unter Einbeziehung der Sozial- und Lebensräume, Maßnahmen der Elternarbeit
- Aufsuchende Beratung und sozialpädagogische Beratung
- Aufzeigen von Anschlussperspektiven im Rahmen individueller Förderansätze
- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Führung zum Wiedereinstieg in die schulische/berufliche Ausbildung
- Bildungspartnerschaften, Kompetenzanalyse mit individuellen Förderkonzepten
- Individuelle und ggfs. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, die das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt.
- Vermittlung digitaler Kompetenz, digitaler Kommunikationsformen und digitaler Netiquette

ESF-Querschnittsziele

Für beide spezifischen Ziele sind die folgenden Querschnittsziele in den Projekten zu beachten:

- **Gleichstellung von Frauen und Männern**
Bei den geplanten Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass gerade Frauen in der langfristig in Arbeitslosigkeit verharrenden und von Armut bedrohten Personengruppe in besonderem Maße vertreten sind.
- **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**
Insbesondere sollen für die Personengruppen, die in erhöhtem Maße von sozialer Exklusion bedroht sind, wie z.B. Behinderte, Langzeitarbeitslose oder Minderheiten der Armutsmigranten, Förderansätze gefunden werden.
- **Ökologische Nachhaltigkeit**
Der achtsame und sparsame Verbrauch mit den unseren natürlichen Ressourcen soll in der Projektarbeit vermittelt werden

Das Strategiepapier ist unter <https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter+und+organisation/Zentrale+Aufgaben+des+Sozialamts> abrufbar.

Projekthalt

Die Projekte müssen den geltenden EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg und insbesondere den Querschnittszielen -- Gleichstellung der Geschlechter, Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, sowie den Zielen der regionalen Arbeitsmarktstrategie entsprechen.

Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch den regionalen Arbeitskreis unter Berücksichtigung der regionalen Arbeitsmarktstrategie 2021 und gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien (<https://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-2020/begleitausschuss/>).

Förderfähig sind alle Projekte, die den oben genannten spezifischen Zielen der ESF-Strategie und damit den regionalen Förderschwerpunkten entsprechen. Jedes Projekt ist einem der genannten spezifischen Ziele B 1.1 oder C1.1 zuzuordnen. Projektanträge sind über das webbasierte ESF-Antragsverfahren ELAN zu stellen. Die Registrierung für das Online-Antragsverfahren und wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie unter: www.esf-bw.de.

Durchführungszeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2021 (nur 1-jährige Projekte).

Die Fördersumme für 2021 für den Zollernalbkreis beträgt 250.000 Euro. Aufgeteilt auf die beiden spezielle Ziele B 1.1 und C 1.1 sind dies 145.000 EUR für Ziel B 1.1 und 105.000 EUR für Ziel C 1.1.

Anträge für das Jahr 2021 müssen bis zum 30. September 2020 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank (Bereich Finanzhilfe), Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe) eingegangen sein. Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen (sabine.gess@zollernalbkreis.de). Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Auf eine Abgrenzung der Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist zu achten, ggfs. wird die Rücksprache mit der L-Bank oder der Geschäftsstelle ESF empfohlen. Projekte des Bundes sich auch www.esf.de.

Als Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle des Regionalen Arbeitskreises Europäischer Sozialfonds im Landratsamt Zollernalbkreis zur Verfügung:

Landratsamt Zollernalbkreis

ESF-Geschäftsstelle

Sabine Gess

Hirschbergstr. 29

72336 Balingen

Telefon: 07433/92-1910; Fax: 07433/92-1470

E-Mail: sozialamt@zollernalbkreis.de oder sabine.gess@zollernalbkreis.de

Finanzierung

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz soll mindestens 35 %, höchstens 50% betragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro. Die planmäßige Zahl der Teilnehmenden soll bei mindestens 10 Personen je Vorhaben liegen. In der regionalen ESF-Förderung wurde ab 30.09.2015 verbindlich eine Pauschale eingeführt. Der Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1. „Direkte Personalkosten“ und beträgt insge-

samt 1,8 Prozent für die Kostenpositionen 3.2 (Abschreibungen), 3.3 (Miete/Leasing für Ausstattung) und 3.6 (Porto und Telekommunikationsgebühren). Ein Hinweisblatt zur Pauschalierung bei der regionalen Förderung ist eingestellt unter <http://www.esf-bw.de>.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Monitoring und Evaluation

Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Formular elektronisch übermitteln zu können.

Stammblattdaten

Von allen Teilnehmer*innen sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten, Hierfür finden Sie

- Den Teilnahmefragebogen FB Arbeit und Soziales,
- Die Erläuterungen zum Teilnehmerfragebogen,
- Die Kontaktdaten-Tabelle; diese muss für Evaluationszwecke elektronisch vorgehalten werden,
- Die Upload-Tabelle, die über ifa3/ZuMa an die L-Bank übermittelt werden muss.

Alle Formulare und Unterlagen können abgerufen werden unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/regionale-foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales/>.

Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenerhebung und –Verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014-2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator

B 1.1: Langzeitarbeitslose; Von Armut und Diskriminierung besonders bedrohte Personen

C 1.1: Nichterwerbstätige und unter 25-Jährige

Ergebnisindikator

B 1.1: (Benachteiligte) Teilnehmer*innen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.

C 1.1: Nichterwerbstätige unter 25 Jahren, die nach ihrer Teilnahme eine schulische oder berufliche Bildung absolvieren.

Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.